

B II. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen Biologie

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Biologie hat einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Davon sind fachfremde Wahlmodule im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu belegen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) umfasst insgesamt 20 ECTS-Punkte.

§ 2 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus drei Modulprüfungen in den ersten zwei Semestern: *Zellbiologie u. Evolutionäre Grundlagen des Lebens, Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie* und *Grundlagen der Botanik*. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn die drei Modulprüfungen bestanden wurden.

§ 3 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Biologie nicht verlangt.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus der regelmäßigen Teilnahme, aus Übungsblättern oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 5 Prüfungsleistungen / Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird nach Maßgabe des § 13 „Studieninhalte“ studienbegleitend geprüft. Schriftliche Prüfungsleistungen sind entweder Protokolle, Hausarbeiten, Testate oder Klausuren. Mündliche Prüfungsleistungen sind entweder mündliche Prüfungen oder Referate. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beschrieben und werden den Studierenden zusätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 6 Verwandte Fächer

Verwandte Fächer sind Fächer aus Biologie-Studiengängen.

§ 7 Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die den Prüfungsanspruch in Biologie verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 8 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 9 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Umfang der Bachelor-Arbeit und Abschlusskolloquium

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Arbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Arbeit ist von einer (1) Prüferin/einem (1) Prüfer zu bewerten. Wird von der ersten Prüferin/dem ersten Prüfer die Note "5,0 (nicht ausreichend)" vergeben, so wird eine zweite Prüferin/ein zweiter Prüfer herangezogen. Differieren die Bewertungen der beiden Prüfer/innen um mehr als eine Notenstufe, so zieht der Fachprüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ einen dritten Prüfer hinzu. § 21 Absatz 9 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.

(5) Die Bachelor-Arbeit wird ergänzt durch ein Abschlusskolloquium, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden.

(6) Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(7) Das Abschlusskolloquium erfolgt vor einer (1) Prüferin/einem (1) Prüfer gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 8 Absatz 4 der Prüfungsordnung als Einzelprüfung.

(8) Das Abschlusskolloquium der Bachelor-Arbeit ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.

(9) Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums der Bachelor-Arbeit gilt § 19 der Prüfungsordnung entsprechend.

(10) Für die Bachelor-Arbeit und das Abschlusskolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Bachelor-Arbeit wird mit 4/5, das Abschlusskolloquium mit 1/5 gewichtet.

§ 11 Gesamtnotenbildung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note (gewichtetes arithmetisches Mittel) für Bachelor-Arbeit und Abschlusskolloquium gemäß § 10 Absatz 9 dieser Anlage. Sind die Noten für die Bachelor-Arbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden, des Weiteren ist eine zweite Wiederholung von maximal drei Prüfungsleistungen zulässig.

(2) Wenn im auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung angeboten wird, so kann abweichend von den Bestimmungen von § 24 Absatz 2 der Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung auch erst im zweiten Semester nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung abgelegt werden.

§ 13 Studieninhalte

(1) Im Studiengang Biologie sind folgende Module zu belegen:

Bereich Biologie (Grundlagen)

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Prüfungsleistung	Semester
Zellbiologie & Evolutionäre Grundlagen des Lebens	6	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	1
Grundlagen der Genetik & Molekularbiologie	6	V + Ü + P	P	schriftlich und/oder mündlich	1

Grundlagen der Botanik	8	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	2
Grundlagen der Zoologie	8	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	3
Physiologie	8	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	3
Wissenschaftstheorie und Ethik	2	V	P	Hausarbeit	3
Mikrobiologie, Immunbiologie & Biochemie	8	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	4
Entwicklungsbiologie	8	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	4
Ökologie	8	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	4

Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Prüfungsleistung	Semester
Allgemeine & Anorganische Chemie	6	V + P	P	Klausur	1
Organische Chemie	6	V + P	P	Klausur	2
Physikalische Chemie	6	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	3
Physik I	8	V + Ü	P	Klausur	1
Physik II	4	P	P	Protokolle	2
Mathematik I	6	V + Ü	P	Klausur	1
Mathematik II	6	V + Ü	P	Klausur	2

Bereich Biologie (Vertiefung)

Es sind mindestens 3 Vertiefungsmodul, ein Projektmodul und ein Literaturseminar aus dem entsprechenden Fächerangebot der Biologie zu belegen, wobei ein Vertiefungsmodul, das Projektmodul und das Literaturseminar aus dem Fach absolviert werden muss, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird.

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Prüfungsleistung	Semester
Vertiefungsmodul I	8	V + P + S	WP	Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung	5
Vertiefungsmodul II	8	V + P + S	WP	Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung	5
Vertiefungsmodul III	8	V + P + S	WP	Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung	5
Projektmodul	6	P	WP	Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung	6
Literaturseminar	2	S	WP	Referat	6

Bereich Profilmodule (biologisch / fachfremd)

Es sind 3 Profilmodule im Umfang von insgesamt 18 ECTS als Studienleistung zu belegen. Dabei sind biologische Profilmodule im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 ECTS zu absolvieren. Fachfremde Profilmodule sind im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 ECTS zu belegen und können aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- Anthropologie
- Forstwissenschaft
- Geologie
- Informatik
- Mathematik

- Pharmakologie u. Toxikologie
- Physik
- Psychologie
- Virologie
- Wirtschaftswissenschaften

Weitere Bereiche können auf Antrag eines/r Studierenden bewilligt werden, sofern ein geeignetes Studienprogramm vorgelegt wird. Über den Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss in Absprache mit der exportierenden Fakultät.

Die zu den jeweiligen Profilmodulen gehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein.

Modul	ECTS	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Semester
Profilmodul I	6	WP	3
Profilmodul II	6	WP	4
Profilmodul III	6	WP	5

(2) Es müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 11 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden, wie in Anlage C geregelt.

(3) Jedes Modul mit Ausnahme der biologischen und fachfremden Profilmodule und der Module im Bereich BOK, die am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden, wird mit einer Modulabschlussprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.“